

richtet sind. Zur Sexualsphäre gehören die erogenen Zonen wie die äußeren Geschlechtsorgane und ihre Umgebung, Brüste und Mund. Sexuelle Handlungen sind nicht auf den Genitalbereich beschränkt, z. B. Schlagen auf andere Körperteile eines Menschen aus sexuellen Motiven. Die sexuelle Handlung muß nicht zwingend das orgasmische Erleben des Täters zum Ziel haben (vgl. OGNJ 1972/6, S. 178 u. NJ 1972/22, S. 668).

Sexuelle Handlungen sind:

- Geschlechtsverkehr
- geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen
- heterosexuelle oder homosexuelle Manipulationen mit einer anderen Person
- Selbstbefriedigung (Onanie)
- Sexuelle Betätigung mit Tieren
- Entblößen des eigenen Geschlechtsteils oder das einer anderen Person.

Das Erzählen zotiger Witze oder die Darstellung sexueller Symbole usw. fallen nicht unter den Begriff der sexuellen Handlung.

3. § 122 begründet sowohl für die Nötigung und den Mißbrauch zu heterosexuellen als auch zu gleichgeschlechtlichen Handlungen aller Art, auch zu lesbischen Handlungen, strafrechtliche Verantwortlichkeit.

§ 122 unterscheidet zwischen der Nötigung eines Menschen zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen (Abs. 1) und dem Mißbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Person zu sexuellen Handlungen (Abs. 2).

Formen der **Nötigung zur Duldung** oder Vornahme sexueller Handlungen können sein:

- Der Täter zwingt das Opfer, die Vornahme sexueller Handlungen am eigenen Körper zu dulden.
- Der Täter zwingt das Opfer, sexuelle Handlungen am eigenen Körper, am Körper des Täters oder am Körper dritter Personen oder an Tieren vorzunehmen.

— Der Täter zwingt einen Menschen unter 14 Jahren, Augenzeuge sexueller Handlungen des Täters oder dritter Personen zu sein.

4. Mittel der Nötigung sind die Anwendung von **Gewalt** (vgl. § 121 Anm. 3) und die **Drohung mit einem schweren Nachteil**.

Die Gewaltanwendung setzt bei dem Täter das Bewußtsein eines geleisteten oder zu erwartenden Widerstandes des Opfers gegen die Vornahme sexueller Handlungen voraus. Die berechtigte Annahme des Täters, das Verhalten der Frau stelle sich als „Ziererei“ dar, schließt in subjektiver Hinsicht die Tatbestandsmäßigkeit der Nötigung zu sexuellen Handlungen aus (vgl. OGNJ 1971/19, S. 586 ff.).

Nicht jedes — insbesondere kurzzeitige — Betasten erogener Zonen der Frau stellt eine Nötigung zu sexuellen Handlungen dar, insbesondere dann nicht, wenn Täter und Opfer etwa gleichaltrige Jugendliche sind und die Handlung vorwiegend aus Neckerei erfolgt, während die sexuelle Neugier eine untergeordnete Rolle spielt. Solche Handlungen können sich auch als bloßer Moralverstoß, als Beleidigung (Verfehlung) oder als Straftat nach § 139 Abs. 2 erweisen (vgl. OGNJ 1971/23, S. 715).

Im Unterschied zur Vergewaltigung (vgl. § 121 Anm. 5) brauchen die angeordneten Nachteile nicht in einer Gefahr für Leben oder Gesundheit zu bestehen. Es kommen auch andere Nachteile in Betracht, z. B. die Androhung materieller Schwierigkeiten, der Offenbarung ehrverletzender Tatsachen, der Anzeige einer vom Bedrohten begangenen Handlung usw. Die angedrohten Nachteile können gegenwärtig sein oder erst in Zukunft drohen. Sie müssen jedoch eine bestimmte Intensität besitzen und als solche geeignet sein, die Willensbildung des Bedrohten nachhaltig zu beeinflussen. Dabei sind die objektive Schwere der angedrohten Nachteile, die Persönlichkeit des Bedrohten und die